

# Berichtigte Fassung



II- 931 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl. 143.110/54-I/4/76

Wien, am 21. Juni 1976

340 IAB

1976 -06- 24

zu 340 IJ

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA,

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, STEINBAUER, Dr. Pelikan und Genossen haben am 6. Mai 1976 unter der Nr. 340/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in dem der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Daten von Staatsbürgern und Fremden werden
  - mit Ausnahme der im Ressortbereich Bediensteten
  - händisch und elektronisch ermittelt?
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden solche Daten ermittelt?
3. Welche Daten werden von im Ressortbereich Bediensteten erhoben?
4. In welchen Datenbanken des Ressortbereichs werden die unter Punkt 1) und 3) genannten Daten gespeichert?
5. Welche personenbezogenen Daten werden von den der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes erhoben und gespeichert?

6. Welche von diesen unter Punkt 5) genannten Daten werden aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung erhoben?
7. Welche elektronisch gespeicherten Daten werden im Wege der wechselseitigen Hilfeleistung (Art. 22 B.-VG.) zwischen den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der von ihnen eingerichteten Körperschaften und Anstalten ausgetauscht?
8. Inwiefern findet in Ihrem Ressortbereich für personenbezogene Daten die Sozialversicherungsnummer Anwendung, inwiefern wird diese vor allem für im Ressortbereich Bedienstete verwendet?
9. Inwiefern ist im Ressortbereich der Datenschutz von der Verpflichtung zum Amtsgeheimnis nach Art. 20 B.-VG. abgesehen, verwirklicht?
10. Wurden im do. Ressort Aufträge zur Ermittlung von Daten, gleichgültig zu welchen Zwecken, an Private (wie z.B. Forschungsinstitute) weitergegeben? Wenn ja, was ist mit den so gespeicherten Daten geschehen?
11. Werden im Ressortbereich gespeicherte personenbezogene Daten gelegentlich oder regelmäßig an außerhalb der öffentlichen Verwaltung tätigen Stellen (z.B. dem Gewerkschaftsbund) weitergegeben?
12. Über welche Datenanlagen verfügt der ORF?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Das Bundeskanzleramt hat bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage des Datenschutzgesetzes im Zuge eines Begutachtungsverfahrens 1974 auch eine Erhebung über die im Bundesbereich vorhandenen Sammlungen personenbezogener Daten durchgeführt, wobei auf die Kriterien einer Datenbank abgestellt wurde, wie sie der Referentenentwurf für ein Datenschutzgesetz vom 16. Mai 1974 enthielt. Auf die Ergebnisse dieser Erhebung wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 17. Dezember 1975 (72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des

- 2 -

Nationalrates XIV. Gesetzgebungsperiode) kurz hingewiesen (Seite 13), und sie wurden auch bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage berücksichtigt. Während des Jahres 1975 wurde diese Erhebung nicht mehr wiederholt, wohl aber im Zusammenwirken mit dem Präsidium des Nationalrates eine Erhebung über die privaten Datenbanken in Österreich durchgeführt, deren Auswertung dem Nationalrat bereits übermittelt wurde.

Diese Erhebungen bezogen sich aber jeweils nur auf ständige Datensammlungen in bestimmten organisatorischen Einheiten; über die Ermittlung und Speicherung personenbezogener Daten generell enthielten sie keine Aussagen.

Im Rahmen der Verwaltung, und zwar sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung sind Daten zu verarbeiten, und jeder Verwaltungsakt ist letztlich das Ergebnis einer Informationsverarbeitung. Welche personenbezogenen Daten von den einzelnen Verwaltungsorganen zu erheben und zu verarbeiten sind, ergibt sich zunächst aus den Verwaltungsvorschriften, die von diesen Behörden zu vollziehen sind (bzw. aus den Akten der Privatwirtschaftsverwaltung, die von diesen Behörden zu setzen sind). Organisationsrechtlich gesehen kann die Sammlung und Verwaltung von Informationen als Annex zur betreffenden Verwaltungsmaterie angesehen werden.

Durch die Erlassung eines Bundesgesetzes und die Zuweisung der Vollziehung dieses Gesetzes an eine bestimmte Behörde wird auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Ermittlung und Speicherung von Daten geschaffen, die für den einzelnen auf Grund dieses Gesetzes, zu setzenden Verwaltungsakt notwendig sind. Die Art der Zulassung der Erhebung und Ermittlung personenbezogener Daten ist legislativ unterschiedlich gelöst: zum Teil sind die Datenarten, die anzugeben oder zu erheben sind, ausdrücklich und erschöpfend

im Gesetz genannt (z.B. im Meldegesetz, BGBI.Nr.30/1975; §§ 3, 4 des Studienförderungsgesetzes 1969, BGBI.Nr.421, i.d.g.F.), zum Teil ergeben sie sich aus dem der Behörde eingeräumten Ermessensraum oder aus auszulegenden unbestimmten Gesetzesbegriffen (z.B. § 18 des Faßgesetzes, BGBI.Nr. 422/1969; §§ 91 folgende StPO). Eine allgemeine Aussage, welche Daten ermittelt werden, kann daher nicht gegeben werden, es ergibt sich dies aus den einzelnen Verwaltungsvorschriften und im konkreten sogar aus den einzelnen Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung alles zu erheben hat, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. §§ 45, 46 AVG). Auf die Zulässigkeit der Dauer der Speicherung einmal ermittelter Daten richtete sich die parlamentarische Anfrage nicht; es wird dabei davon auszugehen sein, daß ermittelte Daten jedenfalls bis zum Ablauf allfälliger Verjährungs-, Amtshaftungs- oder Wiederaufnahmsfristen aufbewahrt werden dürfen.

Ein Datenschutzgesetz wird daher weniger die Zulässigkeit der Ermittlung und Speicherung von Daten, als vielmehr die Kontrolle der Datenverwendung regeln.

Die Form der Speicherung wiederum ist eine Frage der behördlichen Organisation. Die Behörde hat sich dabei nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit jener technischen Methoden zu bedienen, daß sie jederzeit in der Lage ist, ihre Aufgaben unter möglichst sparsamer und zweckmäßiger Organisation zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen wird auch der Einsatz der EDV zur Speicherung personenbezogener Daten zu betrachten sein (vgl. G. MUTZ, Die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der staatlichen Verwaltung, Juristische Blätter 1971, Seite 23).

- 3 -

Zu Frage 1 :

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, kann eine allgemeine Aussage nicht gemacht werden. Wegen der Sonderheit des Falles sei aber das Österreichische Statistische Zentralamt erwähnt, von dem personenbezogene Daten i.S. des Punktes 1 der Anfrage erhoben werden. Dies geschieht auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965 bzw. den darauf aufbauenden Verordnungen. Diese Daten sind nach § 10 des erwähnten Bundesstatistikgesetzes ausschließlich für Zwecke der Statistik zu verwenden.

Die statistische Verwendung versteht sich als Aggregierung; der individuelle Charakter geht damit in eine statistische Masse ein und verliert die Personenbezogenheit.

Zu den Fragen 2 bis 11 :

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen entfällt eine gesonderte Beantwortung.

Zu Frage 12 :

Der Österreichische Rundfunk ist als eigener Wirtschaftskörper des Bundes auf Grund des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 397/1974 einer Leitungsbefugnis des Bundeskanzlers entzogen; insoweit aber im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung einem Bundesminister kein Leitungsrecht zusteht, ist auch die interpellative Kontrolle des Nationalrates beschränkt, da im Hinblick auf den Adressaten der Interpellation und der gesamten Zuständigkeitsverteilung der Bundesverfassung die Gegenstände der Interpellation ihre Grenze an der Ingerenzmöglichkeit der Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder finden (vgl. S. MORSCHER, Die parlamentarische Interpellation, 1973, Seite 429 folgende). Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß die im Jahr 1975 im Auftrag des Präsidiums des Nationalra-

tes durchgeföhrte Untersuchung "Datensammlungen personenbezogener Daten bei privaten und bei Selbstverwaltungskörpern in Österreich" auch den ORF miteinbezog. Ihre Ergebnisse wurden den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien im April 1976 übermittelt.

